

**Inhalt:**

- Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 09.11.2015, Tagesordnung
- Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 16.11.2015
- Förderrichtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für die Förderung der Tagesbetreuung
- Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet für die Quellen 1, 2, 3, 5 und Jägerbrunnen in den Gemeinden Kochel am See und Benediktbeuern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Klosters Benediktbeuern vom 26.10.2015
- Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet für die Quelle 6 in der Gemeinde Benediktbeuern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Klosters Benediktbeuern vom 26.10.2015

---

**15. Sitzung des Schul- und Bauausschusses**

am Montag den **09.11.2015** um **14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

**Tagesordnung:**

- 1 Regularien
- 2 Schüler- und Klassenzahlen im Schuljahr 2015/2016 an den landkreiseigenen Schulen
- 3 Schulzentrum Geretsried
- 3.1 Schulzentrum Geretsried - Generalsanierung SEKE 2035 - Beschluss zum Projektablaufplan und dem Finanzplanungsbedarf
- 3.2 Schulzentrum Geretsried - Interimsgebäude - Vorstellung von Ausführungsvarianten im Zusammenhang mit einer möglichen Nachnutzung der Schulcontaineranlage im Schulzentrum Bad Tölz
- 4 Sachstandsbericht und Beschluss zur Errichtung von Asylunterkünften - 1. Schulzentrum Geretsried, 2. Schulzentrum Bad Tölz Realschule - Planungsstand, Ausschreibung, Kosten, Termine
- 5 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier  
Landrat

---

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

## 16. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Montag, 16.11.2015, 14.00 Uhr findet im Konferenzraum (Casino) der Kreisklinik Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

### Förderrichtlinie des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen für die Förderung der Tagesbetreuung

(Förderung aus Mitteln der „Förderung der ambulanten Strukturen“)

Mit der Förderung der Tagesbetreuung soll ein Beitrag geleistet werden, die Lücke zwischen niedrigschwelligen Angeboten (Betreuungsgruppen - gefördert durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales) und der Tagespflege zu schließen. Die Richtlinie bedient insoweit eine Forderung aus dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept und der Grundstrategie „ambulant vor stationär“.

Gefördert werden Einrichtungen deren Ziel es ist, Seniorinnen und Senioren bei der Strukturierung ihres Tagesablaufes zu helfen, sie zu unterstützen und dabei ihre Selbständigkeit weitestgehend zu erhalten und zu fördern. Daraus resultiert eine Entlastung der pflegenden Angehörigen.

#### 1. Ziele der Tagespflege

Selbstbestimmten Seniorinnen und Senioren, die tagesabhängig, eine Tagesbetreuung besuchen wollen die Möglichkeit zu geben in einer Gemeinschaft ein Miteinander zu leben.

Angehörigen, die während ihrer Alltagsgeschäfte (Arbeit, Hobbies, Freunde,...) eine Betreuung für ihre Seniorinnen und Senioren suchen, zu entlasten.

Die Tagesbetreuung soll eine Abwechslung für ältere und/oder demenzkranke Menschen schaffen und tagesstrukturierend tätig sein.

Es soll eine individuelle Betreuung unter Berücksichtigung der Wünsche und Ressourcen der Seniorinnen und Senioren erfolgen.

Oberstes Ziel sollte es sein, den Seniorinnen und Senioren eine Möglichkeit zu bieten soziale Kontakte zu erleben und dabei die (pflegenden) Angehörigen zu entlasten.

#### 2. Voraussetzungen für Förderung:

2.1 In der Einrichtung muss mindestens **1 Fachkraft** (insbesondere Altenpflege-/ Krankenpflegefachkraft / Gerontofachkraft / Heilerziehungspfleger/in / Sozialpädagoge/in oder Sozialpädagogin o.ä.) in dieser Funktion für die Tagesbetreuung arbeiten. Ein Nachweis über die Qualifizierung ist vorzulegen.

2.2 Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralregister der Generalbundesanwaltschaft (**Führungszeugnis**) für die verantwortliche Pflegefachkraft.

2.3 **Schulungen** aller **Beschäftigten** im Rahmen der Helferschulung sind verpflichtend (Angebote können beim Fachbereich Senioren eingesehen werden).

2.4 Das Angebot muss **auf Dauer** ausgerichtet und **regelmäßig** (für mind. 3 Tage in der Woche für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar) sowie **verlässlich** angeboten (Ausfallregelungen) werden.

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 2.5 Das **Konzept** der Tagesbetreuung muss dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (Fachbereichsleitung Senioren) **vorgelegt** werden.
- 2.6 Zu Beginn der Förderung müssen mind. 3 verbindliche Anmeldungen für das Angebot vorliegen.
- 2.7 Ein **Betreuungsschlüssel** von maximal sechs Besucherinnen oder Besucher pro Betreuerin oder Betreuer darf nicht überschritten werden.
- 2.8 Über die **Teilnehmer** ist eine **Liste** (Vorname, Name, Anschrift) zu führen und von Besuchern oder Angehörigen der Besucher abzuzeichnen. Diese Liste muss für 2 Jahre aufbewahrt werden und bei Anforderung dem LRA vorgelegt werden.
- 2.9 Über den Projektverlauf ist 7 Monate nach dem Förderbeginn ein formloser **Bericht** an die Fachbereichsleitung Senioren zu senden, um eine Evaluierung der Förderziele zu ermöglichen. Mögliche Inhalte: Wie ist die Nachfrage, wie wird das Angebot angenommen, wo besteht noch Nachbesserungsbedarf usw.
- 2.10 Der **Tagessatz** für die Betreuung sollte sich an den Kosten einer solitären Tagespflege orientieren.
- 2.11 Die Förderung ist spätestens drei Monate nach Eröffnung der Einrichtung zu beantragen.

### 3. Höhe der Förderung - Verwendungszweck

Die **Startförderung** beträgt **2.000 Euro**. Im Anschluss erfolgt die **weitere Förderung über 4 Monate jeweils zu 1.000 Euro**.

Zahlungen erfolgen jeweils am 15. jeden Monats. Die Mittel sind im Rahmen der Tagesbetreuung zu verwenden.

### 4. Fördervolumen

Die Förderung besteht vorbehaltlich der finanziellen Mittel. Die jährliche Förderung darf insgesamt 18.000 Euro nicht überschreiten und ist somit gedeckelt. Die Anschubfinanzierung wird für jedes Angebot nur einmal gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet.

### 5. Beendigung der Förderung - Rückzahlung

Sollte das Projekt innerhalb des Zahlungsbezugs scheitern, ist darüber Meldung zu machen. Die Zahlungen werden zu diesem Zeitpunkt eingestellt. Eine Rückzahlung wird geprüft, wenn das Projekt den Förderzielen in der Rückbetrachtung grob widerspricht.

### Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.10.2015 in Kraft und endet am 31.12.2017.

---

### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet für die Quellen 1, 2, 3, 5 und Jägerbrunnen in den Gemeinden Kochel am See und Benediktbeuern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Klosters Benediktbeuern vom 26.10.2015

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 BGBl. S. 1163) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. am 05. März 2010 (GVBl. S. 130) folgende

## VERORDNUNG

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in den Gemeinden Benediktbeuern und Kochel am See wird in der Gemeinde Benediktbeuern das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- |   |                     |            |
|---|---------------------|------------|
| 3 | Fassungsbereichen   | (Zone I)   |
| 1 | engeren Schutzzone  | (Zone II)  |
| 1 | weiteren Schutzzone | (Zone III) |

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Die genauen Grenzen der Schutzzone verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Bei Durchtrennungen von Flurstücken durch die Schutzgebietszonen sind die Schnittpunkte im Gelände mit Pfosten kenntliche zu machen.

Der Lageplan ist in der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern und im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch Markierungen (Grenzpfosten) kenntlich gemacht, die Grenze der weiteren Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen (Schilder).

### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

**1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)**

<b>1.1</b> Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
<b>1.2</b> Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	v e r b o t e n
<b>1.3</b> Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig	v e r b o t e n
<b>1.4</b> Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
<b>1.5</b> Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n	

**2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)**

<b>2.1</b> Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>2.2</b> Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>2.3</b> Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	v e r b o t e n	

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
<b>entspricht Zone</b>	<b>III</b>	<b>II</b>
<b>2.4</b> Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern. (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	v e r b o t e n	
<b>2.5</b> Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutz verordnung	v e r b o t e n	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
<b>3.1</b> Abwasserbehandlungsanlagen einschließ- lich Kleinkläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>3.2</b> Regen- und Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>3.3</b> Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend auf-gestellt werden und mit dichtem Behäl- ter ausge-stattet sind	v e r b o t e n
<b>3.4</b> Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
<b>3.5</b> Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>3.6</b> Anlagen zur Versickerung des von Dach- flächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewie- sen)	v e r b o t e n	
<b>3.7</b> Abwasserleitungen und zugehörige Anla- gen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

<sup>\*)</sup> siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,  
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter ange-  
gebener Adresse zu bestellen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
<b>4.1</b> Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig - für beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne nennenswerte Bodeneingriffe (d.h. keine Bodeneingriffe, die tiefer als 30 cm reichen)
<b>4.2</b> wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.), zum Wege- und Wasserbau zu verwenden	v e r b o t e n	
<b>4.3</b> Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n
<b>4.4</b> Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	v e r b o t e n	
<b>4.5</b> Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>4.6</b> Großveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	
<b>4.7</b> Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>4.8</b> Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>4.9</b> Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
<b>4.10</b> Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

<p><b>4.11</b> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen)</p>	v e r b o t e n	
<p><b>4.12</b> Düngen mit Stickstoffdüngern</p>	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
<p><b>5. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u></b></p>		
<p><b>5.1</b> bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert wird und die Bodeneingriffstiefe nicht größer als 2 m ist</p>	v e r b o t e n
<p><b>5.2</b> Ausweisung neuer Baugebiete</p>	v e r b o t e n	
<p><b>5.3</b> Stallungen zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n	
<p><b>5.4</b> Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n	
<p><b>5.5</b> ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n	
<p><b>6. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</u></b></p>		
<p><b>6.1</b> Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost</p>	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	v e r b o t e n
<p><b>6.2</b> Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)</p>	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt unter Beachtung Düngeverordnung	
<p><b>6.3</b> Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen</p>	v e r b o t e n	

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen



<b>6.4</b> Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	
<b>6.5</b> Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	v e r b o t e n	
<b>6.6</b> Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	v e r b o t e n
<b>6.7</b> Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	v e r b o t e n
<b>6.8</b> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	
<b>6.9</b> Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	
<b>6.10</b> Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
<b>6.11</b> besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>6.12</b> Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	verboten
<b>6.13</b> Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann von den Verboten und den Beschränkungen des § 3 Befreiungen zulassen, wenn

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

1. das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 96 -98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Ausnahme nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.

Bad Tölz, den 26.10.2015

**Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**

Josef Niedermaier  
Landrat

**Anlage 1:**

Lageplan M = 1 : 5.000

*Anlage 2:*

**Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2., 2.1, 2.2, 2.3, 6.6, 6.11 und 6.12**

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdender Stoffe (VwVwS) zu beachten (abrufbar im Internet: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)).

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3. nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 6.1 und 6.2
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen.

3. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

4. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

Weinbau, Hopfenanbau, Tabakanbau, Gemüseanbau, Zierpflanzenbau, Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur Kahlschlag möglich ist.

---

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet für die Quelle 6 in der Gemeinde Benediktbeuern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Klosters Benediktbeuern vom 26.10.2015

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 BGBl. S. 1163) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. am 05. März 2010 (GVBl. S. 130) folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in den Gemeinden Benediktbeuern und Kochel am See wird in der Gemeinde Benediktbeuern das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- |   |                     |            |
|---|---------------------|------------|
| 1 | Fassungsbereich     | (Zone I)   |
| 1 | engeren Schutzzone  | (Zone II)  |
| 1 | weiteren Schutzzone | (Zone III) |

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Die genauen Grenzen der Schutzzone verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Bei Durchtrennungen von Flurstücken durch die Schutzgebieteszonen sind die Schnittpunkte im Gelände mit Pfosten kenntliche zu machen.

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Der Lageplan ist in der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern und im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch Markierungen (Grenzpfosten) kenntlich gemacht, die Grenze der weiteren Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen (Schilder).

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
<b>1.1</b> Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
<b>1.2</b> Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	v e r b o t e n
<b>1.3</b> Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig	v e r b o t e n
<b>1.4</b> Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
<b>1.5</b> Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
<b>2.1</b> Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
<b>entspricht Zone</b>	<b>III</b>	<b>II</b>
<b>2.2</b> Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>2.3</b> Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	v e r b o t e n	
<b>2.4</b> Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern. (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	v e r b o t e n	
<b>2.5</b> Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	
<b>3. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u></b>		
<b>3.1</b> Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>3.2</b> Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>3.3</b> Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	v e r b o t e n
<b>3.4</b> Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
<b>3.5</b> Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>3.6</b> Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
<b>entspricht Zone</b>	III	II
(auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)		
<b>3.7</b> Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

<sup>\*)</sup> siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
<b>entspricht Zone</b>	III	II

<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
<b>4.1</b> Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig - für beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne nennenswerte Bodeneingriffe (d.h. keine Bodeneingriffe, die tiefer als 30 cm reichen)
<b>4.2</b> wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.), zum Wege- und Wasserbau zu verwenden	v e r b o t e n	
<b>4.3</b> Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n
<b>4.4</b> Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	v e r b o t e n	
<b>4.5</b> Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>4.6</b> Großveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

<b>4.7</b> Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>4.8</b> Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>4.9</b> Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
<b>4.10</b> Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>4.11</b> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen)	v e r b o t e n	
<b>4.12</b> Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
<b>5. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u></b>		
<b>5.1</b> bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert wird und die Bodeneingriffstiefe nicht größer als 2 m ist	v e r b o t e n
<b>5.2</b> Ausweisung neuer Baugebiete	v e r b o t e n	
<b>5.3</b> Stallungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>5.4</b> Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>5.5</b> ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
	<b>in der weiteren Schutzzone</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>	<b>III</b>	<b>II</b>

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen



<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
<b>6.1</b> Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
<b>6.2</b> Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt unter Beachtung Düngeverordnung	
<b>6.3</b> Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
<b>6.4</b> Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	e r b o t e n	
<b>6.5</b> Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	v e r b o t e n	
<b>6.6</b> Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
<b>6.7</b> Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
<b>6.8</b> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	
<b>6.9</b> Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	
<b>6.10</b> Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
<b>6.11</b> besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n	
<b>6.12</b> Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	verboten

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

<b>6.13</b> Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n
--	-----------------

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (4) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann von den Verboten und den Beschränkungen des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 96 -98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß §

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Ausnahme nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.

Bad Tölz, den 26.10.2015

**Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**

Josef Niedermaier  
Landrat

#### **Anlage 1:**

Lageplan M = 1 : 5.000

#### **Anlage 2:**

#### **Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2., 2.1, 2.2, 2.3, 6.6, 6.11 und 6.12**

##### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdender Stoffe (VwVwS) zu beachten (abrufbar im Internet: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)).

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3. nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 6.1 und 6.2
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen.

3. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

4. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

Weinbau, Hopfenanbau, Tabakanbau, Gemüseanbau, Zierpflanzenbau, Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

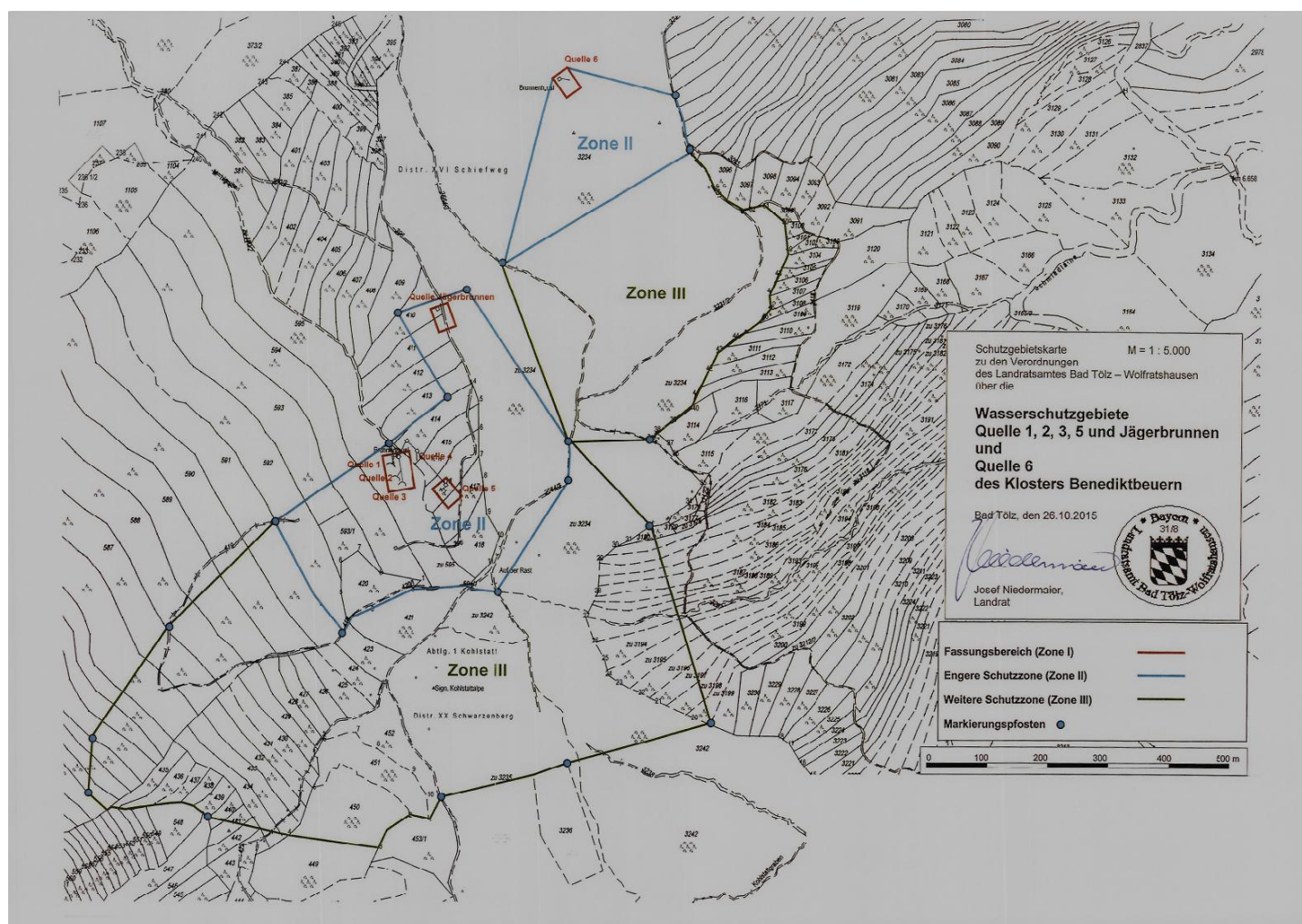
Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur Kahlschlag möglich ist.

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,  
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Anlage 1 zu den Verordnungen des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen

- über das Wasserschutzgebiet für die Quelle 6 in der Gemeinde Benediktbeuern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Klosters Benediktbeuern vom 26.10.2015
- über das Wasserschutzgebiet für die Quellen 1, 2, 3, 5 und Jägerbrunnen in den Gemeinden Kochel am See und Benediktbeuern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Klosters Benediktbeuern vom 26.10.2015



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◊ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◊ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen